

**Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel,
insbesondere zur Mindesthaltbarkeit**

Vortrag bei dem
Workshop Lebensmittelverluste und
Lebensmittelrecht an der
Leuphana Universität Lüneburg

von

DR. TOBIAS TEUFER, LL.M. (UCL)

Übersicht

1. Kennzeichnungspflichten

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

- a) Kennzeichnungspflicht
- b) Besondere Pflichten (Verbrauchsdatum)
- c) Kennzeichnungspflichtiger

3. Fazit und Handlungsmöglichkeiten

1. Kennzeichnungspflichten

Ab **13.12.2014**: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
betreffend die Information der Verbraucher über
Lebensmittel – LMIV

LMIV gilt für alle Lebensmittel

Aber: Art. 44 LMIV

Für **nicht vorverpackte LM** („lose Ware“) nur
Allergenkennzeichnung EU-rechtlich verbindlich

-> **MHD bei „loser Ware“ (-)**

1. Kennzeichnungspflichten

Art. 9 LMIV

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

- a) Bezeichnung des LM
- b) Verzeichnis der Zutaten
- c) Allergenkennzeichnung
- d) QUID-Kennzeichnung (Menge best. Zutaten)
- e) Nettofüllmenge
- f) **Mindesthaltbarkeitsdatum o. Verbrauchsdatum**
- g) Aufbewahrungs-/Verwendungshinweise
- h) Name/Firma und Anschrift LM-Unternehmer

1. Kennzeichnungspflichten

Art. 9 LMIV

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

- i) Ursprungsland o. Herkunftsort (nach Art. 26)
- j) Gebrauchsanleitung
- k) Alkoholgehalt in Volumenprozent (Getränke)
- l) Nährwertdeklaration

1. Kennzeichnungspflichten

Art. 13 LMIV

Darstellungsform verpflichtende Angaben

(1) ... sind verpflichtende Informationen über LM an einer **gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft** anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der **Blick darf nicht davon abgelenkt werden.**

1. Kennzeichnungspflichten

Art. 13 LMIV

Darstellungsform verpflichtende Angaben

(2) ... sind die verpflichtenden Angaben ... in einer **Schriftgröße** mit einer x-Höhe ... von **mind. 1,2 mm** so aufzudrucken, daß eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

(3) Bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als **80 qcm** beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mind. **0,9 mm**.

1. Kennzeichnungspflichten

Art. 15 LMIV

Sprachliche Anforderungen

(1) ... sind verpflichtende Informationen über LM in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein LM vermarktet wird, **leicht verständlichen Sprache** abzufassen.

(2) Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Mitgliedstaaten, in denen ein LM vermarktet wird, bestimmen, dass die Angaben in einer Amtssprache oder mehreren der Union zu machen sind.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum

Art. 2 Abs. 2 LMIV Begriffsbestimmungen

r) „Mindesthaltbarkeitsdatum eines LM“: das Datum, bis zu dem dieses LM **bei richtiger Aufbewahrung** seine **spezifischen Eigenschaften behält**.

-> **keine** gesetzlichen **Vorgaben** zur **Berechnung**,
Verantwortung des LM-Unternehmers,
unverbindliche Leitlinien u.a. aus USA/UK/EU,
Praxis: **Lagertests**.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum

Amtliche Begründung zur LMKVO 1966:

Durch die unverschlüsselte Angabe des MHD soll der Verbraucher in die Lage versetzt werden, den **Frischezustand** der ihm angebotenen LM besser beurteilen zu können, da ihm dies bei LM, die in **Packungen** und **Behältnissen** angeboten werden, nicht im gleichen Maße möglich ist wie bei unverpackten LM.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Art. 24 LMIV

MHD u. Verbrauchsdatum u. Einfrierdatum

(1) Bei **in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen LM**, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare **Gefahr** für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das MHD durch das **Verbrauchsdatum** ersetzt. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt das LM als **nicht sicher** i.S. von Art. 14 Abs. 2-5 VO (EG) Nr. 178/2002.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Art. 24 LMIV

MHD u. Verbrauchsdatum u. Einfrierdatum

(2) Das jeweilige Datum ist gem. Anhang X auszudrücken.

(3) Um eine einheitliche Anwendung der Art der Angabe des in Anh. X Nr. 1 Buchst. c) genannten MHD sicherzustellen, kann d. Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen.

ANHANG X

MINDESTHALTBARKEITSDATUM, VERBRAUCHSDATUM UND DATUM DES EINFRIERENS

1. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben:

a) Diesem Datum geht folgende Angabe voran:

- „mindestens haltbar bis ...“, wenn der Tag genannt wird;
- „mindestens haltbar bis Ende ...“ in den anderen Fällen.

b) In Verbindung mit der Angabe nach Buchstabe a wird angegeben

- entweder das Datum selbst oder
- ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.

Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch eine Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

Ausreichend ist jedoch im Falle von Lebensmitteln,

- deren Haltbarkeit weniger als drei Monate beträgt: die Angabe des Tages und des Monats;
- deren Haltbarkeit mehr als drei Monate, jedoch höchstens achtzehn Monate beträgt: die Angabe des Monats und des Jahres;
- deren Haltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt: die Angabe des Jahres.

- d) Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist vorbehaltlich der Unionsvorschriften, in denen andere Datumsangaben vorgeschrieben sind, nicht erforderlich bei
- frischem Obst und Gemüse — einschließlich Kartoffeln —, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähnliche Weise behandelt worden ist; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Keime von Samen und ähnliche Erzeugnisse, wie Sprossen von Hülsenfrüchten;
 - Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben sowie aus Weintrauben oder Traubenmost gewonnenen Getränken des KN-Codes 2206 00;
 - Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent;
 - Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden;
 - Essig;
 - Speisesalz;
 - Zucker in fester Form;
 - Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen;
 - Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen.

2. Das Verbrauchsdatum wird wie folgt angegeben:

- a) Dem Datum geht der Wortlaut „zu verbrauchen bis“ voran.
- b) Dem unter Buchstabe a genannten Wortlaut wird Folgendes hinzugefügt:
 - entweder das Datum selbst oder
 - ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.

Diesen Angaben folgt eine Beschreibung der einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen.

- c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.
- d) Das Verbrauchsdatum wird auf jeder vorverpackten Einzelportion angegeben.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Art. 8 LMIV Verantwortlichkeiten

(1) **Verantwortlich** für die Information über ein LM ist d. LM-Unternehmer, **unter dessen Namen oder Firma das LM vermarktet wird**, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das LM einführt.

(2) Der für die Information über das LM verantwortliche LM-Unternehmer gewährleistet ... die **Richtigkeit der Informationen** über das LM.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Art. 8 LMIV Verantwortlichkeiten

(4) LM-Unternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen **keine Änderung d. Information zu einem LM** vornehmen, **wenn** diese Änderung Verbraucher **irreführen** o. in anderer Weise den **Verbraucherschutz** und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, **verringern** würde. Die LM-Unternehmer sind **für jede Änderung**, die sie an den Informationen zu einem LM vornehmen, **verantwortlich**.

2. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

§ 10 LMKV

Sanktionen (geltendes Recht)

Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen nach Ablauf Verbrauchsdatum mit Vorsatz -> **Straftat!**

Fehlendes/falsch angebrachtes MHD -> **Bußgeld**

Falsch angegebenes Datum: § 11 LFGB = Irreführung und damit bei Vorsatz -> **Straftat!**

3. Fazit und Handlungsmöglichkeiten

Das MHD ist **kein Verbrauchsdatum**

Ablauf MHD hat keinen Einfluß auf:

- **Sicherheit** des LM, Art. 14 VO (EG) Nr. 178/02
- **Stoffliche Verkehrsfähigkeit** des LM

Aber:

- LM-Sicherheit ist ständig zu prüfen
- Vermarktung nach Ablauf kann **Täuschung** sein
- **Wertminderung** nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB
-> Kenntlichmachung möglich!

3. Fazit und Handlungsmöglichkeiten

Verbraucher über Bedeutung MHD aufklären

Bei **Handel** werben für:

- Ausschöpfen MHD-Spanne (ggf. mit Hinweis)
- Anbringen neues MHD, wo möglich (Risiko)

Hersteller zu weiteren MHD-Spannen ermuntern

Bestimmung MHD mit **Leitlinien** erleichtern

Abschaffung MHD? Andere Form („**best before**“)?

KROHN

RECHTSANWÄLTE

DR. TOBIAS TEUFER LL.M. (UCL)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

DR. TOBIAS TEUFER, LL.M. (UCL)

**KROHN RECHTSANWÄLTE
ESPLANADE 41, 20354 HAMBURG**

**040 - 356 10-0 (-131)
TEUFER@KROHNLEGAL.DE**